

1. LEGES ALAMANNORUM¹

Erläuterungen:

Die Rechtsaufzeichnung des alemannischen Stammes umfasst zwei verschiedene Redaktionen: **Pactus legis Alamannorum** und **Lex Alamannorum**.

Der **Pactus legis Alamannorum** (im Text mit „P“ gekennzeichnet) ist in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts (wahrscheinlich zwischen **613 und 623** unter die Herrschaft des Frankenkönigs *Chlothar II.*) zu datieren.

Zwischen **712 und 730** verkündete die alemannische Stammesversammlung ein neues Gesetz – die **Lex Alamannorum**. Sie wird auch als Lantfridana (= im Text mit „L“ gekennzeichnet) bezeichnet, da sie unter dem Herzog *Lantfrid* beschlossen wurde. Ab 730 wurde versucht, Pactus legis Alamannorum und Lex Alamannorum zu einer einheitlichen Rechtsquelle zusammenzufassen: Mit der Bezeichnung **Pseudo-Chlothariana** für diese Einheitsfassungen soll zum Ausdruck gebracht werden, dass nur ein geringer Teil der Rechtsvorschriften *Chlothar II.* zugeordnet werden kann. Die älteren Fassungen der Pseudo-Chlothariana (im Text mit „A“ gekennzeichnet) enden mit 743. Bei den jüngeren Fassungen unterscheidet man zwei Klassen: Die erste Klasse stammt aus dem ausgehenden 8. Jahrhundert, wurde nur geglättet und sprachlich normalisiert und stimmt mit der Lex Alamannorum Lantfridana fast vollständig überein (im Text mit „B“ gekennzeichnet – Emendata der Pseudo-Chlothariana); die zweite Klasse geht auf die nicht ausgeführten Gesetzgebungspläne *Karls des Großen* auf dem Aachener Reichstag von 802/803 (im Text mit „K“ gekennzeichnet – Lex Alamannorum Karolina) zurück. Insgesamt sind 50 Handschriften des 8. bis 12. Jahrhunderts überliefert. Aus dem 13. und 15. Jahrhundert stammen noch zwei weitere Handschriften, die das alemannische Stammesrecht auszugsweise wiedergeben (sogenannte Epitome legis Alamannorum).

¹ Aus: Germanenrechte 1, Die Gesetze des Merowingerreiches 481 – 741, übersetzt von *Karl August Eckhardt*, II Leges Alamannorum.

Alle heute noch erhaltenen Handschriftenklassen (A, B, K, L, P) sind nach Nummern geordnet, die den jeweiligen Aufbewahrungsort bezeichnen (zB A 3 = Wien, A 12 = Paris; A 6 = Modena, P 12 = Paris).

Der vorliegenden Übersetzung des Pactus legis Alamannorum und der Lex Alamannorum ins Deutsche liegen im wesentlichen die Handschriften P 12 und A 12 (= Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 10753) zugrunde. Es wurden aber auch andere Handschriften miteinbezogen bzw diesen gegenübergestellt. Die Wiederherstellung zerstörter Textteile, Ergänzungen übersprungener Wörter sowie die Verbesserung offenerer Schreibfehler sind durch **runde Klammern** gekennzeichnet. Schwächer überlieferte Stellen sind in **spitze Klammern** gesetzt, sofern sie ursprünglich sein können; in **eckige Klammern** dagegen, wenn an ihrer sekundären Natur kein Zweifel besteht. Demgemäß erscheint der gesamte Pactus-Text, soweit er nicht aus P 12 stammt, in **spitzen Klammern** und sind die Stücke, die wegen unzureichender handschriftlicher Beglaubigung nicht als ursprünglich gelten können, durch **eckige Klammern** abgesetzt. Zum Lantfridana-Text sind die Karolina-Fragmente parallel in **kursiv** gegeben. Der Lantfridana beigegeben ist die in zwei Handschriften überlieferte Epitome legis Alamannorum.

Der Text wurde zur Gänze, Fußnoten wurden nur dann übernommen, wenn sie dem Verständnis des Textes förderlich waren. Detaillierte Verweise auf andere Handschriften blieben außer Betracht.

PACTUS LEGIS ALAMANNORUM

(613 – 623)

P 12:

A 3 – 12. B:

WOBEI 33 HERZÖGE UND 33 < [ERLASSEN] (IM ...
BISCHÖFE UND 45 GRAFEN WAREN. REGIERUNGSJAHR) [HERRN]
CHLOTHARS, KÖNIGS, WOBEI 33
BISCHÖFE UND 33 HERZÖGE UND 72
GRAFEN WAREN.>

Beginn der Einung des alemannischen Gesetzes.

Und so wurde übereingekommen:

1.

§ 1. Wenn einer dem andern das Haupt bricht, so daß das Gehirn erscheint, zahle er 12 Schillinge.

§ 2. Und wenn sie untereinander deswegen Streit haben, daß es keine so große Wunde sei, daß jener einen Arzt begehre, leiste der Arzt, falls er (da) ist, auf sein Eisengerät den Eid, oder es sind drei Zeugen zu finden, die aussagen.

§ 3. Wenn nun aber weder die Zeugen aussagen noch der Arzt schwört, zahle man 6 Schillinge oder schwöre mit sechs zur Hälfte Ausgewählten, daß man ihm nicht mehr schulde.

§ 4. Wenn einer dem andern das Haupt bricht, so daß ein Knochen von dessen Haupt genommen werde und über einen Weg auf einem Schild erklingt, zahle er 6 Schillinge oder schwöre mit 6 zur Hälfte Ausgewählten.

§ 5. Wenn es ein solcher Schlag ist, daß ein Knochen vom Haupt verletzt wird und bricht, zahle man 3 Schillinge oder schwöre mit 3 zur Hälfte Ausgewählten.

2.

§ 1. Wenn ein Freier einen Frei(en schlägt, so daß Blut heraustritt und die Erde netzt ...).

§ 2. (Wenn es ein Halbfreier war² ...).

§ 3. (Wenn es ein Knecht war ...).

§ 4. (Wenn es eine freie Alemannin war ...).

§ 5. (Wenn es eine Halbfreie war ...).

² Ergänzt nach 17,3-7; 18,2-6.

§ 6. (Wenn es eine Magd war ...).

A 1 - 10. B:

<§ 7. Wenn einer eine freie Frau mit einem Schläge schlägt, so daß kein Blut heraustritt, zahle er zwei Schillinge.

§ 8. Wenn es eine Halbfreie war, [zahle man] einen Schilling und eine Tremisse.

§ 9. Wenn es eine Magd war, zahle man einen Schilling.

§ 10. Wenn es ein Mann war, ebenso.

§ 11. Wenn es ein Knecht war, einen halben Schilling.>

P 12:

3. ...

4. ...³

5.

§ 1. Und wenn einer dem andern ein Auge beschädigt und der Augapfel darinbleibt, zahle er 20 Schillinge.

§ 2. Wenn das Auge nach außen heraustritt, 40 Schillinge oder man schwöre mit 12 zur Hälfte Ausgewählten.

6.

§ 1. Und wer das Ohr verstümmelt, zahle 20 Schillinge.

§ 2. Wenn er es ganz abschlägt oder so verwundet, daß (jen)er nicht hören kann, zahle er 40 Schillinge oder schwöre mit 12.

7.

§ 1. Wenn einer den Arm über dem Ellenbogen durchsticht, zahle er sechs Schillinge.

§ 2. Wenn es unter dem Ellenbogen ist, zahle man 3 Schillinge.

§ 3. In gleicher Weise zahle man, wenn der Schenkel durchstoichen wird, 6 Schillinge.

§ 4. Wenn es unter dem Knie ist, zahle man 3 Schillinge.

§ 5. Wenn nicht durchgestochen ist, doch (der Stich) die Muskeln trifft, daß dort Wundflüssigkeit eintritt, zahle man 3 Schillinge.

³ Die verlorenen ca. 27 Zeilen dürften die Vorlage für die L-Bestimmungen über Geschlechtsteile, Hals, Zunge, Zähne, Lippe und Nase enthalten haben.

§ 6. Wenn am Arm oder am Schenkel über dem Knie oder über dem Ellenbogen, gleiche Buße.

8.

§ 1. Wenn einer mit einer Leibwunde an der Brust oder an der Seite verwundet wird, zahle man 12 Schillinge oder schwöre mit 12 zur Hälfte Ausgewählten.

§ 2. Wenn aber durchgestochen ist, zahle man 24 Schillinge oder schwöre mit 12.

§ 3. Wenn einer den andern an der Seite durchsticht, so daß (jen)er nicht mit einer Leibwunde verwundet wird, zahle er 6 Schillinge oder schwöre mit sechs zur Hälfte Ausgewählten.

9.

§ 1. Wenn einer dem andern den Arm über dem Ellenbogen oder den Schenkel über dem Knie mit einem Schwert oder mit einem Stock bricht und nicht lähmt, zahle er 6 Schillinge.

§ 2. Und wenn es unter dem Ellenbogen oder unter dem Knie ist und nicht lähmt, zahle man 3 Schillinge.

§ 3. Wenn er die Muskeln trifft und Wundflüssigkeit eintritt, zahle er 3 Schillinge.

§ 4. Wenn einer dem andern den Arm lähmt, zahle er 20 Schillinge.

§ 5. Und wenn er diesen durchhaut, zahle er 40 Schillinge oder schwöre mit 12.

10.

§ 1. Wenn einer dem andern den Daumen abhaut, zahle er 12 Schillinge.

§ 2. Wenn er lähmt oder (jen)er beim ersten Knöchel abgehauen wird, zahle er 6 Schillinge.

§ 3. Wenn der zweite Finger abgehauen wird, zahle man 10 Schillinge.

§ 4. Wenn er lähmt, zahle er 5 Schillinge.

§ 5. Wenn er im ersten Gelenk abgehauen wird, zahle man 3 Schillinge.

§ 6. Wenn der dritte Finger abgehauen wird, zahle man 6 Schillinge.

§ 7. Wenn er lähmt, zahle er 3 Schillinge.

§ 8. Wenn der vierte Finger abgehauen wird, zahle man 5 Schillinge.

§ 9. Wenn er beim ersten Knöchel abgehauen wird, zahle man 3 Schillinge.

§ 10. Wenn der kleinste Finger abgehauen wird, zahle man 10 Schillinge.

§ 11. Wenn er lähmt, zahle er 5 Schillinge.

§ 12. Und wenn die Hand durchstochen wird, zahle man 6 Schillinge.

§ 13. Und wenn die Hand ganz abgeschlagen wird, zahle man 40 Schillinge oder schwöre mit 12 zur Hälfte Ausgewählten.

11.

§ 1. Wenn einer dem andern den Fuß abhaut, zahle er 40 Schillinge.

§ 2. Und wenn er lähmt, zahle er 20 Schillinge.

§ 3. Und wenn er außerhalb des Gehöftes gehen kann und auf seinem Felde mit einer Stelze gehen kann⁴, zahle man 25 Schillinge oder schwöre mit 12 zur Hälfte Ausgewählten.

§ 4. Wenn einer dem andern die Daumenzehe abhaut, zahle er 6 Schillinge.

§ 5. Wenn sie im ersten Gelenk abgehauen wird, zahle man 3 Schillinge.

§ 6. Wenn es einem Halbfreien geschieht, zahle man 4 Schillinge.

§ 7. Wenn einem Knecht, zahle man 3 Schillinge.

§ 8. Wenn eine andere Zehe abgehauen wird, zahle man 3 Schillinge.

P 12:

12.

A und B:

12.

Wenn ein Weib schwanger ist und durch die Tat eines andern das Kind tot geboren wird oder wenn es lebend geboren wird und nicht neun Nächte lebt, büße der, dem es zur Last gelegt wird, 40 Schillinge.⁵

<Wenn ein Weib schwanger ist und durch die Tat eines andern das geborene Kind tot ist oder wenn es lebend geboren wird und nicht [bis] neun Nächte lebt, zahle der, dem es zur Last gelegt wird, 40 Schillinge oder schwöre mit 12 zur Hälfte Ausgewählten.>

13.

§ 1. Wenn eine Frau die andere Hexe oder Giftmischerin schilt, sei es daß sie dies im Streit oder in Abwesenheit sagt, zahle sie 12 Schillinge.

§ 2. Wenn eine Frau einen Mann ohne Streit einen Heimtücker schilt, zahle sie 12 Schillinge, oder ihr Gatte schwöre mit 12 zur Hälfte Ausgewählten.

⁴ Wie die Bußhöhe zeigt, ist gemeint: trotz abgehauenen Fußes.

⁵ Ergänze den fehlenden Schluß-Halbsatz aus dem Paralleltext.

§ 1. Wenn einer eines andern Freie des Verbrechens einer Hexe oder Giftmischerin beschuldigt und sie ergreift und sie auf die Hürde legt⁶ und irgendwelcher von den Verwandten sie mit 12 zur Hälfte Ausgewählten oder mit gezogenem Schwert reinigt, büße er 80 Schillinge.

§ 2. Wenn es eine Magd ist, werden mit 15 Schillingen gebüßt.

§ 3. Und wenn sie nicht auf die Hürde gelegt, doch ergriffen und peinlich befragt wird, büße man 40 Schillinge.

§ 4. Und wenn sie⁷ nicht auf die Hürde gelegt wird, zahle man sechs Schillinge.

§ 5. Und wenn ein Mann sie als Schuldige anklagt und jener, dessentwegen ihr zur Last gelegt wird, gestorben ist, zahle der, der die Frau anklagt, ebendessen⁸ Wergeld:

§ 6. Wenn es ein Mann von niederem Stande war, zahle er 160 Schillinge.

§ 7. Wenn es ein mittlerer Alemanne war, büße er 200 Schillinge.

§ 8. Wenn es ein hoher Alemanne war, büße er 240 Schillinge oder schwöre mit 24 zur Hälfte Ausgewählten oder mit 40, wie er sie finden kann.

§ 9. Wenn es eine Frau niederen Standes war, zahle er 320 Schillinge.

§ 10. Wenn es eine mittlere war, zahle er 400 Schillinge.

§ 11. Wenn es eine hohe Alemannin war, zahle er 480 Schillinge.

P 12:

15.

A und B:

15.

Wenn einer ermordet wird, Mann oder Frau, welchen Standes sie waren, werde gemäß ihrem gesetzmäßigen Wergeld mit dem Neungeld gezahlt, oder man schwöre mit 24 ganz Ausgewählten oder mit achtzig, wie man sie finden kann. <Wenn einer ermordet wird, Mann oder Frau, welchen Standes sie waren, werde gemäß ihrem gesetzmäßigen Wergeld mit dem Neungeld gezahlt, oder man schwöre mit 24 ganz Ausgewählten oder mit 80, wie man sie finden kann.>

⁶ zwecks Erzielung eines Geständnisses, nicht um sie zu verbrennen; die den Verwandten offengehaltene Art des Eingreifens zeigt eindeutig, dass es sich um eine Beweismittel handelt.

⁷ d.h. die in 14,2 genannte Magd.

⁸ Die falsche Anklage ist mit dem Betrag zu büßen, den die Angeklagte hätte zahlen müssen, wenn sie nicht von der Beschuldigung gereinigt worden wäre; daher die Bemessung der Buße nach dem Wergeld des Toten.

16.

§ 1. Wenn einer auf seinen Toten von fremden Sachen, was einen Schilling wertet, in die Erde legt, zahle er 40 Schillinge.

§ 2. Und wenn es eine Tremisse oder zwei wertet, zahle er 12 Schillinge oder schwöre mit 12 zur Hälfte Ausgewählten.

§ 3. Und welchem Toten auch immer, sowohl einem getöteten wie dem der natürlichen Todes starb, etwas weggenommen oder entwendet wird (oder wenn) er aus dem Grabe, wo er bestattet ist, ausgegraben und ausgeplündert wird, vergelte man, was man dort wegnahm, und zahle 80 Schillinge.

17.

§ 1. Wenn ein Freier einen Freien umbringt und ihm etwas von seinen blutigen Sachen wegnimmt und dies den Verwandten darbietet, ist nichts zu fordern.⁹

§ 2. Wenn er es nun aber nicht darbietet, zahle er 40 Schillinge.

§ 3. Wenn es ein Halbfreier war, (der) in der Kirche oder vor den Sippschaften des Heeres entlassen war, büße man 13 Schillinge und eine Tremisse.

§ 4. Wenn es einem Knecht angetan ist, büße man 12 Schillinge.

§ 5. Wenn es einer freien Alemannin angetan ist, büße man 80 Schillinge oder schwöre mit 12.

§ 6. Wenn es eine Halbfreie war, büße man 26 Schillinge und zwei Tremissen.

§ 7. Wenn es eine Magd war, büße man 12 Schillinge¹⁰ und schwöre mit 12 zur Hälfte Ausgewählten.

18.

§ 1. Für Wegelagerei zahle man 6 Schillinge.

§ 2. Wenn (der Angegriffene) ein Halbfreier war, zahle man 4 Schillinge.

§ 3. Wenn es ein Knecht war, 3 Schillinge.

§ 4. Wenn einer freien Alemannin dies ein anderer antut, büße er 12 Schillinge.

§ 5. Wenn es eine Halbfreie war, büße man 8 Schillinge.

§ 6. Wenn es eine Magd war, zahle man 4 Schillinge.

§ 7. Ebenso, wer ihnen das Haar löst.

⁹ für die Wegnahme der Sachen; für die Tötung ist das Wergeld zu zahlen.

¹⁰ also gegenüber der Knechtbuße nicht verdoppelt! Ebenso L 49,2.

A 1.2. Herold:

19.

<§ 1. Wenn einer in fremdes oder der Kirche Gut in rechtswidriger Weise eindringt, begeht, wer dem Täter gewaltsam widersteht, kein Verbrechen, weil wer abwehrt keine Gewalttat verübt, weil er das seinige verteidigt.

§ 2. Keiner unterfange sich fremder Erde ohne Währschaft; wer dies tut, wisse, daß er strafweise ausgetrieben werde.>

A 1-7.9.10. B:

20.

<§ 1. Wenn einer ein Mühleneisen entwendet, vergelte er ein andres mit diesem und zahle 6 Schillinge wegen des Diebstahls (dem), dem es zustand.>

A 1.2.4-10. B:

<§ 2. Wenn einer eine Radnabe bricht oder entwendet, zahle er 3 Schillinge.

§ 3. Wenn [ein]er einen Karren entwendet oder die vorderen Räder bricht, so daß er den Tag die Arbeit verhindert, büße er 3 Schillinge.

§ 4. Wenn er die hinteren entwendet oder bricht, büße er 6 Schillinge.

§ 5. Wenn es eine Egge war, büße man 3 Schillinge.>

A 1-10. B:

21.

<§ 1. Wenn einer im Walde Hütten, sowohl für Schweine wie für Kleinvieh, zerhaut, büße er 12 Schillinge.

§ 2. Und wenn er darin in Wut eindringt und nichts von dem seinigen findet, büße er 6 Schillinge.

§ 3. Und wenn er in einen fremden Hof eingedrungen ist, in gleicher Weise.

§ 4. Wenn in eine Scheuer hinein, büße er 12 Schillinge.

§ 5. Außer wenn sein Todfeind im Hof oder in der Behausung ist und keiner für diesen Bürgschaft bietet; wenn er diesen verfolgend nachläuft, ist hierfür nichts zu fordern.>

22.

<§ 1. Wenn einer eine Herde von Schweinen oder von Zugvieh oder von Kühen oder von Hämmeln pfandweise wegnimmt, sei er 40 Schillinge schuldig.

§ 2. Wenn ein Sauhirt gebunden, vom Wege zurückgestoßen oder geschlagen wird, so daß zwei halten und der dritte prügelt, büße man 9 Schillinge.

§ 3. Und wegen des übrigen, das ihm geschieht, büße man ihm dreifach wie [man] den übrigen Knechten [büße].

§ 4. Wegen dessen, was einem Hammel-, Stuten- und Kuhhirt geschieht, werde ihnen doppelt wie den übrigen Knechten gebüßt.>

23.

<§ 1. Wenn einer einen Wisent, einen Büffel oder einen Hirsch, der brüllt, stiehlt oder tötet, büße er 12 Schillinge.

§ 2. Und [wenn] dieser Hirsch keine Fußfessel hat, büße man einen halben Schilling.

§ 3. Wenn er eine Fußfessel hat und mit ihm nichts erlegt ist, zahle man einen Schilling.

§ 4. Wenn Rotwild mit ihm erlegt ist, zahle man 3 Schillinge.

§ 5. Wenn Schwarz(wild), büße man 6 Schillinge.

§ 6. Wenn entwendet wird, büße man das Neungeld¹¹.>

24.

<§ 1. Wenn eine ungezähmte Hirschkuh getötet wird, nur eine Tremisse.

§ 2. Wenn sie eine Fußfessel hat, einen halben Schilling.

§ 3. Wenn mit ihr Rotwild erlegt ist, zahle man 3 Schillinge.

§ 4. Wenn Schwarz(wild) , zahle man 6 Schillinge.

§ 5. Wenn entwendet wird, büße man [mit dem] Neungeld.>

25.

<§ 1. Wenn ein fremder Bär getötet oder entwendet wird, zahle man 6 Schillinge.

§ 2. Für einen Keiler ebenso.

§ 3. Wenn einer handgewöhntes Vieh, das Leitvieh genannt wird, entweder einen Eber oder eine Leitsau, tötet, büße er 6 Schillinge.

§ 4. Wenn es gestohlen wird, zahle man 3 Schillinge; und wieviel (jen)er schwört, daß es wertet, büße man das Achtgeld.

¹¹ Die in 23,1-5 genannten Sätze sind also im Falle der Tötung einfach, im Falle des Diebstahls neunfach (poena furti) zu büßen. Die ungeschickte Ausdrucksweise in 23,1 stiehlt oder tötet, die in allen Handschriften steht, darf aber nicht - moderner Gesetzestechnik folgend - zu tötet emendiert werden.

§ 5. Wenn einer einen Rehbock tötet, eine Saige¹².

§ 6. Wenn er entwendet wird, büße man das Neungeld.>

26.

<§ 1. Wenn ein Kranich entwendet oder getötet wird, büße man 3 Schillinge.¹³

§ 2. Wenn eine Gans entwendet oder getötet wird, zahle man das Neungeld.

§ 3. Für Ente, Elster, Storch, Rabe, Krähe, Taube, Turmfalke und Gauch sind gleichwertige andere zu fordern.>

P 12:

A 1-10.B:

§ 4. Wenn einen Habicht, der die Gans schlägt, zahle man 3 Schillinge.

<§ 4. Wenn [einer] einen Habicht, der die Gans schlägt, [tötet], zahle er 3

§ 5. Wenn er den Kranich schlägt, zahle man 6 Schillinge.

Schillinge.
§ 5. Wenn er den Kranich schlägt, zahle man 6 Schillinge.>

27.

27.

Wenn ein Eber einen Eber tötet, werde dieser für ihn vergolten oder man zahle 3er Schillinge.

<Wenn [ein]er einen Eber tötet, vergelte diesen für ihn, oder er zahle 3 Schillinge.>

28.

28.

§ 1. Wenn eines andern Hund einen Mann tötet, zahle man das halbe Wergeld.

<§ 1. Wenn ein fremder Hund einen Mann tötet, zahle man das halbe Wergeld.

§ 2. Und wenn (ein)er das ganze Wergeld begehrt, verriegele er alle seine Türen; durch eine trete er immer ein und gehe er hinaus. Und neun Fuß über Schwelle werde dessen Hund gehängt; solange bis er ganz verwest und dort verwesend abfällt und seine Knochen dort liegen, trete er nicht durch eine andre Tür ein noch gehe er hinaus. Und wenn er diesen nicht ein noch gehe er hinaus. Und wenn er

§ 2. Und wenn (ein)er das ganze Wergeld begehrt, verriegele man alle seine Türen, und durch eine Tür trete er immer ein und gehe er hinaus. Und neun Fuß über Schwelle werde der Hund aufgehängt, solange bis er ganz verwest und dort verwesend abfällt und seine Knochen dort liegen; [und] durch eine andre Tür trete er ein noch gehe er hinaus. Und wenn er diesen nicht ein noch gehe er hinaus. Und wenn er

¹² = 1 Denar (1/4 Tremisse)

¹³ In 26,1 ist nur die Tötungs-, in 26,2 nur die Diebstahlsbuße normiert, obwohl jeweils beide Tatbestände genannt sind.

Hund von dort wegschafft oder durch einediesen Hund von dort wegschafft oder durch andre Tür in seine Behausung eintritt, gebeeine andre Tür in die Behausung eintritt, er ihm dieses Wergeld zurück. gebe er dieses Wergeld halb zurück.>

29.

§ 1. Wenn ein Pferd, Rind oder Schwein einen Mann tötet, werde das ganze Wergeld gezahlt.

§ 2. Wenn es ein Knecht oder irgendwelches Vieh war, werde der halbe Preis gezahlt.

30.

§ 1. Wenn irgendjemandes Pferd über einen fremden Zaun springt und von einem Pfahl durchbohrt wird, zahle (der), dessen Zaun es ist, den halben Preis.

P 12:

§ 2. Wenn einer einen fremden Zaun zerhaut, zahle er 3 Schillinge.

31.

§ 1. Wenn einer einen Toten in fremde Erde legt, zahle er 12 Schillinge oder schwöre mit 12, daß er mit diesem keine Böswilligkeit beging.

§ 2. Wenn einer einen Freien oder eine Freie ohne Erlaubnis (dessen), dem es zustand, in die Erde legt, sei er 40 Schillinge schuldig.

§ 3. Wenn es ein Knecht war, sei man 12 Schillinge schuldig.

29.

<§ 1. Wenn ein Pferd, Rind oder Schwein einen Mann tötet, zahle man das ganze Wergeld.

§ 2. Wenn es ein Knecht war, zahle man den halben Preis.>

30.

<§ 1. Wenn irgendjemandes Pferd (über) einen fremden Zaun springt und von einem Pfahl durchbohrt wird zahle der, dessen Zaun es ist den halben Preis.>

A 1-7.9.10. B:

<§ 2. Wenn einer einen fremden Zaun zerhaut, zahle er 3 Schillinge.>

31.

<§ 1. Wenn einer [s]einen Toten in fremde Erde legt, zahle er 12 Schillinge oder schwöre mit 12, daß er dies nicht aus Böswilligkeit beging.

§ 2. Wenn einer einen Freien oder eine Freie außerhalb [ohne] Erlaubnis (dessen), dem es zustand, in die Erde legt, sei er 40 Schillinge schuldig.

§ 3. Wenn es ein Knecht war. zahle man 12 Schillinge.>

P 12:

§ 4. Wenn es ein Kind eines andern niederen Standes war, büße man 3 Schillinge.

§ 5. Wenn es ein mittleres war, büße man 6 Schillinge.

§ 6. Wenn es ein höchstes war, büße man 12 Schillinge.

32.

§ 1. Wenn einer des andern Mädchen ruchlos nimmt, sei er sein Wergeld schuldig.

§ 2. Wenn sie nicht geschändet¹⁴ worden ist, zahle er 40 Schillinge und gebe sie zurück.

§ 3. Wenn einer des andern Mädchen aus dem Arbeitsgemach verführt, zahle er 6 Schillinge.

§ 4. Und wer zu seinem Beistand geht, der (selbst) Hand an sie legt, zahle 3 Schillinge.

§ 5. Wer sie nicht berührt, zahle 2 Schillinge.

33. ...¹⁶

34.

§ 1. Wenn ein dem Gatten gegebenes Weib ohne irgendwelche Nachkommenschaft stirbt, sind alle ihre Sachen an die Verwandten zurückzugeben, was immer nach dem Gesetz zufällt.

§ 2. Und wenn sie den Gatten überlebt, sollen alle Bettsachen ihr zugestanden werden.

¹⁴ Die sprachlich näherliegende Verdeutschung "geraubt" wird durch das Verhältnis zu 32,1 ausgeschlossen.

¹⁵ Ergänze den fehlenden Schluß-Halbsatz aus dem Paralleltext.

¹⁶ Hier (am Ende der zweiten Textlücke von P 12) fehlen etwa 16 Zeilen; in ihnen werden die Bestimmungen gestanden haben, auf die in 34,1.3 und 35,1 Bezug genommen wird.

A 1-3. Herold:

<§ 4. Wenn es ein Kind eines andern von niederem Stande war, büße man 3 Schillinge.

§ 5. Wenn es ein mittleres war, zahle man 6 Schillinge.

§ 6. Wenn es ein höchstes war, zahle man 12 Schillinge.>

32.

<§ 1. Wenn einer des andern gekauftes Mädchen nimmt, sei er sein Wergeld schuldig.

§ 2. Wenn sie nicht geschändet worden ist, zahle er 40 Schillinge¹⁵.>

§ 3. Wenn einer des andern Mädchen aus dem Arbeitsgemach verführt, zahle er 6 Schillinge.

§ 4. Und wer zu seinem Beistand geht, der (selbst) Hand an sie legt, zahle 3 Schillinge.

§ 5. Wer sie nicht berührt, zahle 2 Schillinge.

§ 3. Wenn sie sich freiwillig scheiden wollen, sollen sie nehmen, was jedem nach dem Gesetz zufällt. Die Bettsachen sollen sie gleich teilen.

35.

§ 1. Wenn ein Gatte seine Ehefrau entläßt, büße er selbst 40 Schillinge und habe kraft seiner Vormundschaft keine Macht (mehr) und gebe ihr alles zurück, was ihr nach dem Gesetz zufällt.

§ 2. Wenn er etwas zurückholt, habe die Frau Macht über diese Sache, und er zahle 12 Schillinge.

§ 3. Wegen jeder Sache von der Nestel an, was von ihrem Recht übrig ist, schwöre der Gatte oder gebe es zurück.

36.

§ 1. Wenn einer den andern im Zorn an der Hand oder am Gewand packt, zahle er 6 Schillinge.

§ 2. Wenn einer den andern vom Pferd wirft, zahle er 6 Schillinge.

37.

§ 1. Wenn er eines andern (zu) Pfand (genommenes Großvieh) tötet, zahle er 6 Schillinge.

§ 2. Wenn es ein Schwein oder Hammel war, zahle man 3 Schillinge.

38.

§ 1. Wenn einer eines für anderes¹⁷ pfändet oder in Wut nimmt, büße er, wenn er ein jochgewohntes Stück Vieh wegnahm, eine Tremisse.

§ 2. Wenn es jochungewohnt war, werde mit zwei Saigen¹⁸ gebüßt.

§ 3. Wenn es ein Pferd war, 1 Schilling.

§ 4. Wenn es ein Windhund war, einen halben Schilling.

§ 5. Wenn es ein Zugtier war, eine Tremisse.

§ 6. Wenn es geraubt wurde, büße man ebenso.

39.

§ 1. Wenn einer den andern bindet und ihn außerhalb der Grenze verkauft, hole er ihn an den Ort zurück und büße 40 Schillinge.

¹⁷ oder einen für einen andern.

¹⁸ also 1/2 Tremisse.

§ 2. Wenn er ihn nicht finden kann, zahle er sein Wergeld.

40.

§ 1. Wenn irgendjemandes Hengst von der Herde weggenommen und entmannt wird, zahle man, wieviele Stuten es sind, so viele Schillinge.

§ 2. Wenn einer aus fremder Herde ein Zugtier wegnimmt und es ans Joch gewöhnt, gebe er ein andres ihm gleichwertiges zurück.

§ 3. Wenn es getötet wird, zahle man 3 Schillinge.

§ 4. Wenn es eine mittlere Stute war, büße man 6 Schillinge.

§ 5. Wenn es eine höchstwertige war, büße man 12 Schillinge.

§ 6. Wenn es ein Stier war, büße man 6 Schillinge.

§ 7. Wenn er entwendet wird, büße man 6 Schillinge, und wieviel er wertete büße man das Achtgeld.

41.

§ 1. Wenn ein Eisenschmied getötet wird, büße man 40 Schillinge.

§ 2. Wenn es ein Goldschmied war, büße man 50 Schillinge.

§ 3. Wenn einer von diesen gelähmt wird, büße man 15¹⁹ Schillinge.

42.

§ 1. Wenn einer fremden Kornschnitt beginnt, büße er 12 Schillinge oder schwöre mit 12, daß er dies nicht aus Böswilligkeit beging.

§ 2. Wenn er von dem angefangenen Kornschnitt nimmt, zahle er 3 Schillinge.

¹⁹ Möglicherweise ist dafür 12 zu setzen (Verlesen von xii zu xu liegt nahe).